

Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1911, 8. Abhandlung

Vorbericht

über die

Münchener byzantinischen Papyri

von

Leopold Wenger

Vorgelegt am 6. Mai 1911

München 1911

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Vorbericht über eine Publikation griechischer Papyrusurkunden aus der Königlich Bayerischen Hof- und Staatsbibliothek zu München.

I. Die Papyrussammlung der K. B. Hof- und Staatsbibliothek.

Seit Ulrich Wilcken im Archiv für Papyrusforschung I, S. 468—491 über die Grundlegung zu einer Münchener Papyrussammlung Bericht erstatten konnte, und Franz Boll anschließend daran zwei astrologische Stücke aus dieser jungen Sammlung publiziert und besprochen hat, von denen eines auf Pergament, ein anderes auf Papyrus geschrieben ist (Arch. I, S. 492—501), ist über die Münchener Sammlung höchstens gelegentlich noch ein Wort gesagt worden¹⁾.

Da jener Bericht Wilckens schon ein Jahrzehnt zurückliegt, die Hoffnung aber, die darin ausgesprochen ist, es möge der glückliche Anfang der Sammlung zu weiteren Fortschritten auf der Bahn ermutigen, sich schön verwirklicht hat, so mag es an der Zeit sein, wiederum einen kurzen Bericht über den derzeitigen Stand der Sammlung zu erstatten und dabei insbesondere jener Texte zu gedenken, deren Veröffentlichung in nicht zu ferner Zeit bevorsteht.

Ich möchte jedoch mit dem Berichte nicht beginnen, ohne zuvor auch an dieser Stelle eine Dankesschuld abzutragen. Der verehrte Direktor der Hof- und Staatsbibliothek, Herr Dr. Schnorr von Carolsfeld hat mir mit größter Liberalität das Studium der Papyri gestattet und die Herausgabe in die Wege geleitet. Ebenso gedenke ich mit wärmstem Danke der Förderung aller Wünsche, die der Vorstand der Handschriftenabteilung, Herr Oberbibliothekar Dr. Leidinger mir zuteil werden ließ.

¹⁾ Eine kurze Notiz, die aber nur auf Wilcken verweist, gibt Crönert, Beil. Münch. Allg. Z., 25. Okt. 1901, Nr. 246, S. 2.

Die Münchener Papyrussammlung besteht zur Zeit aus drei bei verschiedener Gelegenheit erworbenen Komplexen.

1. Den Grundstock bilden die seinerzeit unter Geheimrat Dr. von Laubmann erworbenen Papyri, über die Wilcken berichtet hat. Neben einigen literarischen Texten enthält dieser älteste Teil der Sammlung vor allem Urkunden, über deren mannigfaltigen Inhalt der Überblick Wilckens (a. a. O. S. 479) orientiert. Publiziert sind außer den genannten astrologischen Stücken, die Boll erklärt hat, nur eine ägyptische Königstitulatur in griechischer Übersetzung und ein Ehevertrag aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. (a. a. O. S. 480 ff., S. 484 ff.). Das Ehevertragsfragment ist bekanntlich von Wilcken mit einem Fragment aus der Genfer Sammlung (Genf 21) und einem P. Oxford geistvoll kombiniert worden und hat so den gut restituierten Papyrus Arch. III S. 387 ergeben. Freilich fehlen Anfang und Ende. Aber das Stück bleibt doch auch jetzt noch, seit andere ptolemäische Ehekontrakte in besserer Konservierung bekannt geworden sind (vgl. Teb. 104, Eleph. 1, Gieß. 2), schon bei der geringen Zahl derartiger Texte genug wertvoll.

Die übrigen Papyri dieser ersten Gruppe, von denen 95 unter Glas gegeben sind, wurden alle von Wilcken und eine Reihe von Stücken von Mitteis kurz bestimmt. Auch wurden von diesen Gelehrten gelegentliche Lesungen auf den Inventurblättern vermerkt. Die Publikation dieser Texte steht noch bevor und soll der zweiten Gruppe nachfolgen.

2. Über diese zweite Gruppe von Texten soll hier berichtet werden. Ihrer ebenfalls noch vom verstorbenen Direktor von Laubmann gemachten Erwerbung verdankt die Bibliothek einen zwar numerisch kleinen, aber schönen Bestand spätbyzantinischer Texte. Der uns so früh entrissene Krumbacher hat mit dem ganzen Feuereifer seiner Forscherseele den Erwerb gefördert. Dr. Friedrich Zucker hat die Papyri in Kairo Ende 1908 von den Antikenhändlern Abdennur Rabrial aus Qene und Hamid Hamid aus Edfu um 275 Pfund Sterling erworben, wobei Professor Dr. Borchardt, der Di-

rektor des Deutschen Instituts für ägyptische Altertumskunde in Kairo, die eigentlich abschließenden Ankaufsverhandlungen führte. Herr Hugo Ibscher, der Konservator der Berliner Sammlung, hat unsere Texte in Berlin in gewohnt sorgfältigster Weise unter Glas konserviert.

3. Eine dritte Gruppe von Papyri wurde nach dem Beitritte der Münchener Staatsbibliothek zum Deutschen Papyrus-Kartell erworben. Der Beitritt erfolgte noch unter von Laubmann Ende März 1909, und zwar sowohl zur Abteilung A (zur Erwerbung griechischer Urkunden), als auch zur Abteilung B (zur Erwerbung griechischer literarischer Handschriften). Nach dem bald darauf erfolgten Tode des um die Begründung der Münchener Sammlung so sehr verdienten Direktors von Laubmann erstand der Sammlung ein ebenso einsichtiger als werktätiger neuer Förderer und Mehrer in der Person des Direktors von Schnorr. Seiner Initiative verdankt die Sammlung die ersten Ankäufe aus den Erwerbungen des Papyrus-Kartells, dessen beide Abteilungen Ende 1909 unter ständiger Betrauung der Berliner Papyrus-Kommission mit der Geschäftsführung vereinigt worden sind. Ibscher hat diese Ankäufe im Sommer 1910 in den Räumen der Münchener Bibliothek gesichtet und zum Teile konserviert. Das hatte nebst der Möglichkeit der Einsichtnahme interessierter Kreise in diese mühevollen Manipulationen auch den Vorteil, daß ein jüngerer Angestellter der Bibliothek in die technischen Geheimnisse der Konservierung eingeweiht werden konnte, der dann bei der voraussichtlich stets steigenden Zahl der Erwerbungen die Texte jeweils an Ort und Stelle präparieren und konservieren kann. So schreitet denn die Konservierung der aus dem Kartell gewonnenen Texte rüstig vorwärts. München beteiligt sich dank der einsichtsvollen und sehr dankenswerten Förderung des Unternehmens durch das Kultusministerium regelmäßig mit einem Jahresbetrag von eintausend Mark am Kartell¹⁾.

¹⁾ Mitteis, der in mein Manuskript Einsicht zu nehmen die Güte hatte, und Wilcken, der in stets liebenswürdiger Bereitwilligkeit die Korrektur mitlas, danke ich herzlichst für manche wertvolle Unterstützung.

II. Die byzantinischen Texte.

Ich kehre nach diesen allgemein orientierenden Bemerkungen zur Gruppe 2 zurück. Die Texte dieser Gruppe sind als Inventar-Nummern 96 bis 113, soweit ich sie gelesen und bestimmt habe, den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt. Sie sind sämtlich unter Glas gegeben. Inv.-Nr. 110 enthält zwei in demselben Glasrahmen untergebrachte, nicht zusammenhängende Stücke. Inv.-Nr. 113 ist ein anscheinend unbeschriebenes Stück Papyrus (62×32 cm)¹). Die Inv.-Nr. 96—108 sind durchschnittlich sehr gut erhaltene, zum Teil ganz prächtige Stücke. Zwar ist bei einigen der Anfang, der das Datum enthält, weggebrochen und sind einige Zeilen im Kontext verwischt oder abgerieben, auch bei den Zeugenfertigungen einige Schwierigkeiten, aber im großen und ganzen ist die Lektüre auch dem Anfänger auf dem Gebiete der Paläographie möglich. Das größte Stück ist eine Dialysis unter Verwandten Inv.-Nr. 102 (165×34 cm, oben 9 cm frei) mit 111 Zeilen Rekto und 1 Zeile Verso. Eine andere Dialysis, Inv.-Nr. 97, mißt 159×31 cm, 97 Zeilen; eine Verkaufserklärung, Inv.-Nr. 98, 157×33 cm, 111 Zeilen; ein Urteil in Original, wovon leider der Anfang abgebrochen, Inv.-Nr. 103, 151×31 cm, 84 Zeilen, unten 13 cm frei; eine Verkaufserklärung, Inv.-Nr. 100, mit 82 Zeilen Rekto, 2 Zeilen Verso, 140×32 cm.

Die Papyri sind durchwegs griechisch. Ein in der Sammlung miterworbenes kleines Stück (14×31 cm unten 4,5 cm frei) von 9 Zeilen, dessen linker Rand bis Zeile 6 abgebrochen ist, zum großen Teil koptisch geschrieben, betrifft eine Schuld (Schuldschein oder Quittung?). Es wird bei den koptischen Texten der Bibliothek inventarisiert und ist hier ausgeschieden worden. Ferner sind in der Fertigung des P. Inv.-Nr. 97 (Z. 96 f.) durch den Diakon und Urkundenverfasser an die

¹) Bei den Maßangaben, die nach cm erfolgen, bedeutet die erste Ziffer die Höhe des Papyrus (bei den beschriebenen Texten also senkrecht zur Schrift) die zweite die Breite (parallel zur Schrift). Ist die Höhe oder Breite infolge Abbruchs von Randpartien oder schon von Haus aus ungleich, so wurden stets die längsten Maße angegeben.

griechisch geschriebenen weitere schön geschriebene Worte, wohl in tachygraphischer Schrift gereiht, die noch nicht entziffert sind.

III. Datierung.

Unsere Papyri enthalten, wie schon Zucker und Viereck, der gerade beim Ankauf der Texte in Kairo weilte, erkannt haben, spätbyzantinische Texte. Bei der Entzifferung ergab sich als ältestes datiertes Stück Nr. 96 aus dem 9. Jahre des Kaisers Justinus II. (9. März 574). Z. 1 f.: *Βασιλείας καὶ ὑπατείας το[ῦ] θειοτάτου ἡμῶν δεσπότη Φλαβίου Ἰουστίνου Νέου τοῦ* (Z. 2) *αἰωνίου Αὐγούστ[ου] Αὐτοκράτορος ἔ[τ]ι[ους ἐν]άτου Φαμενώθ ιε ἐβδόμης ἰνδ(ικτίον)ος.* Auch Inv.-Nr. 105 stammt aus der Regierungszeit desselben Kaisers (a. 578). Wir kommen auf dieses merkwürdige Stück noch am Ende dieser Zeilen zurück. Hier nur ein Datum aus dem Papyrus: es erfolgt seitens einer militärischen Korporation eine Eintragung (Z. 7) *εἰς τὴν ἡμετέραν* (Z. 8) *μάτρικα ἀπὸ καλανδῶν Ἰανουαρίου τῆς παρούσης δωδεκάτης ἐπινε[μ]ήσεως* (Z. 9) *βασιλείας τοῦ θειοτάτου καὶ εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότη Φλ(αβίου) Ἰουστίνου τοῦ αἰωνίου Α[ὐγούσ]του* (Z. 10) *Αὐτοκράτορος καὶ μεγίστου εὐεργέτου ἔτους τρισκαιδεκάτου καὶ Φλ(αβίου) Τιβερίου Νέου Κωσταντίνου* (Z. 11) *τοῦ φιλανθρωποτάτου καὶ εὐτυχες[τ]άτου τρισμεγίστου εὐεργέτου Καίσαρος ἔτους τετάρτου* (Z. 12) *τοῖς μετὰ τὴν δευτέραν ὑπατείαν τοῦ α[ὐ]τοῦ γαληνοτάτου ἡμῶν δεσπότη[υ] ἔτους δεκάτου κτλ.* Es wird also datiert:

- 1) 12. Indiktion,
- 2) 13. Regierungsjahr des Imperators Justinus,
- 3) 4. Amtsjahr des Caesars Tiberius,
- 4) 10. Jahr nach dem 2. Konsulat des Imperators.

Nach der allgemeinen Indiktionenrechnung beginnt ein Indiktionenzyklus im Jahre 567. Aber die ägyptische Indiktion beginnt nicht am 1. September, wie sonst im Reich, sondern regelmäßig im Payni (26. Mai bis 24. Juni), zuweilen schon im vorausgehenden Monat Pachon¹⁾. Nehmen wir als *terminus*

¹⁾ Vgl. dazu Rühl, Chronologie S. 80. Neuerdings Jean Maspero,

a quo für unsere Indiktion etwa den 26. Mai 578, so dauert das 12. Indiktionsjahr bis 25. Mai 579. Da ferner Justinus' Regierungsantritt auf den 14. November 565 fällt, so beginnt sein 2. Regierungsjahr nach ägyptischer Zählung am 29. August (1. Thoth, Neujahr) 566, es reicht mithin das 13. Jahr vom 29. August 577 bis 28. August 578. Wir erhalten somit als *terminus ante quem* den 28. August 578, sodaß das im Papyrus gegebene Datum zwischen dem Indiktionsanfang (Pachon oder Payni, Frühjahr 578) und dem 28. August 578 liegt. Da Tiberius II. im Dezember 574 Caesar geworden ist, so stimmt das vierte Jahr seines Amtes dazu. Die letzte Datierung gibt uns nur die Möglichkeit, aus dem Texte das 2. Konsulat des Justinus zu berechnen¹⁾, das zur Zeit unseres Papyrus bereits 10 Jahre zurückliegt. Dies ein Beispiel der nach unseren Begriffen unerträglich komplizierten Datierung byzantinischer Texte.

Inv.-Nr. 106 ist unter Tiberius II. datiert. Die Inv.-Nr. 97—102 sind aus der Regierungszeit des Mauricius (582—602) datiert. Ein Eid auch beim Heil von Kaiser und Kaiserin erweist auch für Inv.-Nr. 104 die Zeit des Mauricius. Auch Inv.-Nr. 103 gehört nach seinem Inhalt wohl noch in die Regierungszeit desselben Kaisers. Inv.-Nr. 109 rührt vom selben Urkundenverfasser Marcus Apadius her wie Nr. 99 (aus dem Jahre 586). Aber auch die Inv.-Nr. 107, 108 und 110 a weisen genügend Merkmale auf, sie derselben Gruppe anzureihen, wohin vermutlich auch 110 b, 111 und 112 gehören.

So rechtfertigt sich wohl die approximative Ansetzung aller unserer Texte ins letzte Viertel des 6. Jahrhunderts.

Als Datierungsort erscheint in der überwiegenden Zahl der Papyri Syene. So Nr. 96, 98—102, 104, 107, 108, 110 a, nach sicheren Anzeichen auch 106 und 109; die Parteien in

Bull. Inst. français d'archéol. orient. VI (1908), Études sur les papyrus d'Aphrodité I, p. 35.

¹⁾ Diese Datierungsfragen sind sehr schwierig zu lösen. Vgl. über Konfusion in Urkundsdaten einstweilen Oxy. I p. 197 ad lin. 2 und die dort zitierten Texte. Näheres darüber ist der Publikation der Münchener Texte vorbehalten.

Inv.-Nr. 97 sind aus Syene und nur zufällig τὸ νῦν διάγοντες ἐνταῦθα ἐπὶ τῆς Ἀντινοέων (Z. 14), weshalb die Urkunde ἐν Ἀντιπόλει τῇ λαμπροτάτῃ datiert ist (Z. 3 f.). Inv.-Nr. 105 ist aus Elephantine. Zahlreiche Personen in den Texten, insbesondere Zeugen, sind Soldaten aus Syene. Wir kommen auf den Einblick, den unsere Texte ins Militärleben der Garnisonen Syene und Elephantine gewähren, noch zurück. Vermutlich sind alle Texte von den Antikenhändlern aus dem Süden erworben und nach Kairo verbracht worden.

Es handelt sich überhaupt bei einer Reihe unserer Texte um Geschäftspapiere einer Gruppe von Personen, die miteinander verwandt oder verschwägert sind. Es gehören nämlich Nr. 96—104 zusammen. Aber nicht alle Familienpapiere dieser Gruppe sind nach München gekommen. Ein Stück ist vielmehr bereits, worauf mich P. Marc sofort aufmerksam gemacht hat, aus dem Britischen Museum veröffentlicht worden, und zwar in The New Palaeographical Society. Facsimiles of ancient manuscripts etc. Part. VI (London 1908) Nr. 128. Zu diesem Stück aber ist dort bemerkt, daß es *forms one of a group of contracts of about the same date, and all from the neighbourhood of Syene*, sodaß wir noch mehr einschlägiges Urkundenmaterial erwarten dürfen. Es wird unter den in den Münchener Texten auftretenden Personen gekauft und verkauft, geerbt, aber auch viel gestritten; Dialyseis und ein Prozeßurteil sollen alles wieder in Ordnung bringen. Manche Schwierigkeiten machen der Entzifferung und Kommentierung der Urkunden ungenaue Angaben über Personen und Daten, die wir erst dann den Schreibern zur Last legen dürfen, wenn sich keine andere Erklärung findet. Indes kann auf diese Dinge natürlich ohne Vorlegung des Urkundenmaterials noch nicht eingegangen werden. Sie müssen der Gesamtpublikation vorbehalten bleiben.

IV. Drei Vergleichsurkunden.

Dagegen kann eine kurze Inhaltsangabe der Papyri schon jetzt vorausgeschickt werden. In mancher Hinsicht ist von

rechtshistorischem Interesse die *διάλυσις* (Z. 7) oder *διαλυτικὴ ὁμολογία* (Z. 9) der Inv.-Nr. 96. Sie beendet einen Geschwisterkrieg über den väterlichen Nachlaß. Auf der einen Seite stehen zwei Brüder, eine verheiratete Schwester, der ihr Gatte assistiert (*τοῦ καὶ συναينوῦντος αὐτῇ* Z. 4) und die zustimmende Mutter, auf der anderen Seite steht allein Jakob, der (vielleicht jüngste und darum) vom verstorbenen Vater Dios bevorzugte oder im Verdacht der Bevorzugung stehende Bruder. Alle *δρομώμενοι ἀπὸ Συήνης*. Interessant ist die Vorgeschichte des endlichen Vergleichs über den Nachlass. Jakob hat in der *ναυτικῇ τέχνῃ* (Z. 13) des Vaters mitgearbeitet, und es wird offenbar infolge dieser Nahestellung des einen Sohns zum verstorbenen Vater von den anderen Geschwistern behauptet, er habe etwas vorweg erhalten, das nun konferiert werden müsse. Es kommt zu einem langwierigen Streit, in dessen Verlauf ein Militärgericht interveniert: (Z. 19) *καὶ τῆς φιλονικείας μακροῦς γενομένης ἡρησάμεθα¹) τὸ κοινὸν τῶν καθωσιωμένων* (1. *καθωσιωμένων*) (Z. 20) *πρώτων ἀριθμοῦ Συήνης*. Es erscheint hier ein Unteroffizierskollegium als Zivilgerichtshof in einem Prozeß, in dem auch Frauen unter den Streitgenossen auf der Klägerseite sind. Daß die klagenden Brüder oder der Verklagte Soldaten seien, ist, während sonst doch wiederholt die Berufsbestimmung *στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης* begegnet, in diesem Papyrus nicht gesagt. Doch scheint eine Andeutung (Z. 53 f.) dahin zu gehen, daß Dios dem Sohn Jakob nach Behauptung der Gegner *νομισμάτιον ἔν* für den Soldatendienst gegeben habe. Ob Jakob noch Soldat ist, ist freilich nicht zu ersehen, wenngleich die Tatsache, daß für die Streitgenossen ein *Actuarius ἀριθμοῦ Συήνης* unterschreibt und alle vier Zeugen demselben Numerus angehören, dafür sprechen mag. Wahrscheinlich also immerhin, daß das Militärgericht als Gerichtsstand des Jakob, möglich auch, daß es wegen des Streitgegenstands gegeben war. Jedenfalls ist seine Kompetenz als ein interessanter Beleg für die rückläufige Bewegung zu vermerken, die seit Justinian ganz planmäßig die Trennung der

¹) Wilcken.

Militär- und Zivilgewalt der diokletianisch-konstantinischen Staatsorganisation durch die alte Vereinigung der Gewalten ersetzt¹⁾.

Das Richterkollegium hat nach beiderseitigem Gehör gefunden (*συνῖδαν* Z. 20), daß Jakob *μηδὲν τὸ σύνολον κατέχοντα τῶν πατρῶων ἡμῶν πραγμάτων* (Z. 21), es hat aber doch zur vollständigen Beseitigung und Erledigung jeden Streites bestimmt, Z. 23: *ὄρισαν ὥστε ἡμᾶς* (die klägerischen Streitgenossen) *δέξασθαι ἐνώμοτον λόγον ὡς μηδὲν ὑπολείπεσθαί σοι* (dem Jakob) *τῶν πατρῶων ἡμῶν πραγμάτων*. Ein solcher vom Richter der einen Partei auferlegter Eid würde als Beweiseid dem römischen *jusjurandum judiciale*²⁾ wohl entsprechen. Aber das Verfahren läuft nicht auf einen Richterspruch, vielmehr auf einen gerichtlichen Vergleich hinaus. Darauf weist schon die dem eben gegebenen Zitat unmittelbar folgende Stelle im Papyrus (Z. 24–28) hin: *Τούτων* (25) *τοίνυν δοξάντων καὶ ἀρεσθέντων ἡμῖν κομισάμενοι παρά σου τὸν ἐνώμοτον καὶ φρικτὸν* (26) *ὄρκον ἐπὶ τῶν θείων καὶ ἀχράντων καὶ σεπτῶν κειμηλίων*³⁾, *ὡς μηδὲν παντελῶς* (27) *συμφεροποιησαμένου τῶν αὐτῶν πατρικῶν ἡμῶν πραγμάτων εἰς ταύτην ἐληλύθαμεν* (28) *τὴν ὁμολογίαν τῆς διαλύσεως, δι' ἧς ὁμολογοῦμεν ἡμεῖς κτλ.* Nun verpflichten sich die Geschwister gegen Jakob und seine Rechtsnachfolger in endlosen Formeln keine weiteren Ansprüche

1) Dazu M. Gelzer, Stud. z. byzantin. Verwaltung Ägyptens (1909). Zu unserem Kollegium vgl. M. Gelzer, Arch. V, 356³, BGU 836, 3; Nov. Just. 117, 11 und jetzt insbesondere P. Münch. Inv.-Nr. 105 (unten). Es kann in unserer Inv.-Nr. 96 allerdings auch bloß an ein von den Parteien vereinbartes Militärschiedsgericht zu denken sein. Mitteis erinnert mich dazu mit Recht an eine Parallele aus sehr viel älterer Zeit und anderer Herrschaft an P. Eleph. 1 (311/0 v. Chr.). Dort ist für Streitigkeiten aus einem Ehevertrag ein Dreimännerschiedsgericht vorgesehen, das die Parteien wohl aus der Garnison von Elephantine bestellen können. Vgl. meine Bem. Gött. Gel. Anz. 1909, 314 f.

2) Vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß III, 287.

3) Altar oder Reliquien?, jedenfalls ein Eid mit ganz christlichem Gepräge, obwohl noch in dieser Zeit die Eidesformel bei Gott und Heil des Kaisers vorkommt, s. u., weiter (Z. 31) heißt es: *τὸν σεβάσμιον ὄρκον ἐπὶ τῶν ἁγίων καὶ ἀμώμων κειμηλίων*.

mehr zu erheben — hübsch ist die Wendung in Z. 43: ἐσβέσθαι πᾶν σπέρμα δίκης κ(αὶ) ἐναγωγῆς ἀρμοζούσης ταύτη τῇ ὑποθέσει —, beschwören ihre Erklärung mit dem Eide bei Gott, dem Allmächtigen, bei der νίκη und εὐσέβεια von Kaiser und Kaiserin, und machen wohl auch hier eine Strafe für Vertragsbruch (so wohl in den abgeriebenen schwer zu lesenden Z. 49 gegen Ende bis 51)¹).

Entsprechend dem Vergleichscharakter der Urkunde ist auch Jakobos nicht leer ausgegangen, sondern hat νομισμάτιον ἐν ζυγῶ Συήνης (Z. 53), das ihm der verstorbene Vater für den Militärdienst gegeben hatte, den Geschwistern herausgeben (vermutlich wohl in den Nachlaß konferieren) müssen. Diesen Empfang bestätigen die Geschwister Z. 53—55.

Ein in der Schreibekunst selbst recht schwacher Subskribent (er schreibt ἀκξιοθίς) unterfertigt ὑπὲρ αὐτοῦ, wohl statt αὐτῶν (Z. 59). Er ist ἀπὸ ἀκτουαρο(ίων), ebenso ist einer von den vier Zeugen ἀπὸ ἀκτουαρίων, beide ἀριθμοῦ Συήνης. Neben diesen beiden *ab actuariis numeri* sind die drei anderen Zeugen στρατιῶται desselben ἀριθμός²). Ein Victor Sohn des Petrus (Z. 64 δι' ἐμοῦ Βίκτορος Πέτρου) nennt sich als Urkundenverfasser.

Das Verso enthält eine parallel zur ersten Zeile des Rekto, aber höher, gestellte Inhaltsangabe.

Nr. 97 (a. 583) bringt gleichfalls eine Dialysis, sowie der frühere Papyrus, in einem Nachlaßzwist unter nahen Angehörigen. Und zwar ist das Erbe des Ἰακύβιος, wie der Name des Erblassers hier geschrieben wird, in dem wir vielleicht nach mehreren Indizien denselben Jakob wiedererkennen dürfen, der ein Jahrzehnt früher im vorigen Texte selbst über den Nachlaß seines Vaters gestritten hat, hier Anlaß zum Hader

¹) Möglich, daß hier bloß von den Folgen der Eidesverletzung die Rede ist. Zu den verschiedenen Strafklauseln s. jetzt Ad. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911).

²) Zu ἀριθμός, lat. *numerus* s. Cagnat bei Daremberg-Saglio s. v. Numerus, und die Stellen bei Magie, De Romanorum juris publici sacrique vocabulis etc. (1905), p. 121, einer sehr verdienstlichen Arbeit.

zwischen Aurelius Johannes, dem Sohne des Verstorbenen, Soldaten im ἀριθμός von Syene, und Aurelius Patermuthios, Schiffer aus Syene, dem Schwager des Johannes, der für sich und seine Frau Kako, des Jakybios Tochter und Johannes Schwester, auf den Plan tritt¹⁾. Zwar hatte der Erblasser seine beiden Kinder als alleinige Erben hinterlassen und war demgemäß der Nachlaß unter sie (Z. 21) μέχρι (Z. 22) ἐλάχιστου εἶδους ἀνὰ τὸ ἡμισυ μέρους verteilt worden, aber es waren noch Forderungen im Nachlaß (Z. 24) περὶ ὧν ἔδοξεν ὥστε τὰς αὐτὰς ἀσφαλείας (Z. 25) εἶναι ἀνὰ μέσον αὐτῶν (sequestriert) ἄχρι τῆς τούτων ἐξανύσεως καὶ τὸ (Z. 26) ἀνυόμενον ἐξ αὐτῶν χρυσίον διαμερισθῆναι εἰς ἑαυτοὺς (Z. 27) ἀνὰ τὸ ἡμισυ μέρος. Da ist nun Johannes den Patermuthios wegen eines Hausanteils, das dieser anderswoher erworben, und der Hälfte eines πλοῖον, das Patermuthios von seinem Schwiegervater gekauft zu haben behauptete, angegangen (ἐνήγαγεν Z. 28), offenbar es zum Nachlaß rechnend. Z. 32: Καὶ πολλῶν εἰρημένων μεταξύ αὐτῶν — ob vor oder wohl nur außer Gericht ist nicht sicher zu stellen — περὶ τούτου τέλος κατὰ μεσιτείαν τινῶν φίλων (Z. 34) ἔδοξεν κτλ. Im Vergleich verzichteten beide Teile auf gewisse Ansprüche und vereinbarten die Eigentumsquoten am Ploion, sowie eine Konventionalstrafe von 12 Goldsolidi für den Übertretungsfall, d. h. für Nichteinhaltung des Vergleichs.

Während nun die Dialysis in Nr. 96 die Form aufwies: Die Geschwister — dem Bruder Jakob — χαίρειν und weiter nach der Erzählung des Tatbestands (Z. 28) ὁμολογοῦμεν ἡμεῖς, ist Nr. 97 objektiv stilisiert: τάσδε — τὰς διαλύσεις τίθενται καὶ ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους (Z. 5 f.). Dementsprechend Z. 61 ff.: καὶ ὅτι πάντα τὰ προγεγραμμένα (Z. 62) φυλάξουσιν οἱ ἀφ' ἑκατέρου μέρους ἐπομώσαντο (sic) τὴν ἀγίαν (Z. 63) καὶ ὁμοούσιον τριάδα καὶ τὴν νίκην καὶ διαμονὴν τοῦ (Z. 64) εὐσεβεστάτου ἡμῶν δεσπότην Φλαβίου Τιβερίου Μαυρικίου(ν) (Z. 65)

¹⁾ Er erscheint nicht als κύριος im alten Sinne des *tutor mulieris*, sondern als direkter Stellvertreter der Frau: ποιούμενος τοὺς λόγους καὶ κυρίως πράττων ὑπὲρ τε ἑαυτοῦ καὶ ὑπὲρ Κάκωτος . . . (vgl. Z. 10 ff. und 75 f.).

τοῦ αἰωνίου Ἀυγούστου Ἀυτοκράτορος. Unterzeichnet ist die Urkunde aber nur von Johannes, der allerdings einen Subskribenten nötig hat, immerhin aber (Z. 89 f.) βαλοῦντος δὲ τῇ ἰδίᾳ αὐτοῦ χειρὶ τοὺς τρεῖς σταυρούς. Vgl. Lips. 90, 9 f.

Es folgen drei Zeugenunterschriften, jeder Zeuge ἀκούσας παρὰ τῶν θεμένων, und die Fertigung des Urkundenschreibers, eines Diakons¹⁾, der an seine Fertigung die oben erwähnten wohl stenographischen Zeichen fügt.

Aber damit ist die Sache nicht erledigt. Denn noch 12 Jahre später (a. 594) begegnet uns ein neuer Vergleich zwischen Johannes und Patermuthios in Inv.-Nr. 102. Zwar hieß Johannes dort Aurelius, während er hier Flavius heißt, aber — ohne den Wechsel erklären zu können — alle Umstände sprechen für Identität der Person. Hier wie dort sind Johannes und Patermuthios durch des Johannes Schwester Kako, die Frau des Patermuthios verschwägert, des Johannes Eltern sind hier wie dort Jakobos und Tapia. Johannes dient noch immer in Syene. Er ist in unserem Texte vertreten durch einen Schiffer aus Syene (Z. 11 ff.) τοῦ καὶ ἐγγυομένου καὶ ἀναδεχομένου (Z. 12) τὴν γνώμην τοῦ αὐτοῦ Ἰωάννου ἐπὶ πᾶσι τοῖς ἐμφερομένοις (Z. 13) καὶ ἐξῆς δηλωθησομένοις ταύτῃ τῇ διαλύσει. Patermuthios, ebenfalls Schiffer aus Syene, dient zur Zeit der Dialysis als Soldat im Numerus von Elephantine. Die Parteien (Z. 6 ff.) ταύτην τίθενται καὶ ποιοῦνται τὴν ὁμολογίαν τῶν διαλύσεων (Z. 7) ἀναιρετικὴν οὖσαν πάσης μέμψεως καὶ ἀγογῆς καὶ ἐνοχῆς καὶ (Z. 8) ἐγκλήσεως καὶ ζητήσεως καὶ ἀμφισβητήσεως: die Wortfülle läßt am Wunsche, die Sache ganz zu bereinigen, keinen Zweifel. Auch ist in die 1. Zeile vor das Datum die Invokation gestellt: Ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ καὶ Σωτῆρος ἡμ[ῶν]. Die Vorgeschichte des neuen Vergleichs aber bietet wiederum manches Interessante. Patermuthios (Z. 15 ἐνήγαγεν) war gegen Johannes aufgetreten — wo und wie, ist nicht ersichtlich —, weil dieser entgegen dem endgiltigen Vergleich über die väter-

¹⁾ Oder etwa Diakonetes? Vgl. einstweilen Gelzer, Arch. V, 376. Die Lesung ist schwierig: δι' ἐμοῦ διακον() schien mir aber sicher.

liche Erbschaft, der zwischen Johannes, Patermuthios und Kako abgeschlossen worden war (vermutlich unsere Inv.-Nr. 97), den Patermuthios vor (Z. 17) *Καλλινίκῳ τῷ ἀνδριωτάτῳ βικαρίῳ Ἑρμώνθεως ἀναπληροῦντι τὸν τόπον Ἀμμωνιανοῦ τοῦ μεγαλοπρεπεστάτου τοποτηρητοῦ* verklagt hatte und Patermuthios daraufhin zu 7 Goldsolidi verurteilt worden war. Der *vicarius* ist ein Militärkommandant — vgl. neuestens dazu M. Gelzer, Arch. V, 354 —, der unter dem den Numerus kommandierenden Dux 2. Klasse — vgl. Gelzer S. 356 — steht. Über den duces 2. Klasse steht der Dux et Augustalis der Thebais. Unser Vikar von Hermonthis vertritt hier die ihm offenbar übergeordnete Stelle des *τοποτηρητῆς*, der das Prädikat *μεγαλοπρεπέστατος*¹⁾ führt, und auch die Ziviljurisdiktion, wenigstens über Soldaten, aber vermutlich allgemein, ausübt.

Johannes freilich erwidert, daß jene *προσέλευσις* (Z. 25) gegen Patermuthios nicht den Nachlaß betroffen habe, sondern eine Einmischung des Patermuthios in eine Rechtssache, die zwischen Johannes und seiner Mutter Tapia (der Schwiegermutter des Patermuthios) auszutragen war. Patermuthios habe die Tapia gehindert, dem Johannes 4 Solidi auszufolgen, wozu sie nach einer zwischen Sohn und Mutter erlassenen *ἐπίκρισις* des *λογιώτατος γραμματικὸς ἔνεκεν τῆς ὑποθέσεως τῆς οἰκίας* verpflichtet gewesen sei (Z. 29 f., 38 ff.). Alles Nähere über diese *ἐπίκρισις* sowohl, als auch den *λογιώτατος γραμματικὸς* ist unmittelbar aus dem Papyrus nicht zu ersehen.

Das ist aber alles Vorgeschichte. In welchem Stadium der eingangs genannte neue Streit (*ἐνήγαγεν*) stand, ist nicht zu ersehen. Vermutlich aber war er nicht vor einer Gerichtsbehörde anhängig, denn die Parteien einigen sich nunmehr auf einen geistlichen Schiedsrichter: Z. 30 ff.: *καὶ πολλῶν*

¹⁾ Das ist aber wohl kein wirklicher Rangtitel mehr. Vgl. M. Gelzer, Arch. V, 351 f.⁴ und 361. Der *τοποτηρητῆς τοῦ λιμίτου* von Inv.-Nr. 103 ist aber auch *λαμπρότατος vir clarissimus*. Ob auch in unserem Falle *τοῦ λιμίτου* ergänzt werden darf, mag dahinstehen. Zu *τὸ* (*Θηβαϊκὸν* wohl für diese Zeit) *λίμιτον* vgl. Bell, Lond. IV p. 20⁵. Zum *τοποτηρητῆς* vgl. BGU II 670 (Wilcken). Vgl. auch Partsch, Gött. Gel. Anz. 1911, S. 311, und unten S. 17.

(Z. 31) ὅσων λεχθέντων καὶ ἀντιλεχθέντων μεταξύ ἀλλήλων τέλος ἔδοξεν κατὰ κοινήν (Z. 32) συναίνεσιν ἀπαντῆσαι αὐτοὺς εἰς δίαιταν παρὰ Σερήνω τῷ εὐλαβεσιάτῳ (Z. 33) προεσβυτέρῳ τῆς ἀγίας ἐκκλησίας Ὁμβῶν εὐρηθέντι κατὰ τύχην ἐν ταύτῃ (Z. 34) τῇ Συνητιῶν. Der untersucht den Fall von Anfang bis zu Ende und fällt bezüglich der Solidi ein salomonisches Urteil, dem sich die Parteien mit eigenen Modifikationen fügen. Dann folgt der Vergleich, worin die Parteien auf alle Ansprüche aus dem Nachlaß einerseits und der gezahlten *ζημία* andererseits verzichten und für den Übertretungsfall 12 Goldsolidi als Konventionalstrafe versprechen. Hierauf beschwören beide Teile den Vergleich (Z. 93—96) und setzen für seine Einhaltung und die eventuelle Zahlung der Konventionalstrafe all ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu Pfand (Z. 96—98). Für Johannes hat sich auch noch mit Person und Vermögen sein Vertreter verhaftet (Z. 76—79). Καὶ εἰς τὰ προγεγραμμένα πάντα ἐπερωτηθέντες ὡμολόγησαν καὶ ἀπέλυσαν (Z. 98 f.).

Für beide fungiert als Subskribent Φλ(αύιος) Λάζαρος Πέτρου ἀδιούτ(ωρ) ἀριθμοῦ Συήνης. Auch die sechs Zeugen sind Soldaten desselben Numerus von Syene, zwei von ihnen nennen sich *draconarii* (δρακονάριος), einer *augustalis*.

Es folgt die Signatur des Christophoros, Sohns des Patermuthios, als *συμβολαιογράφος*.

V. Urteil des Markos.

Ist es in den bisherigen Fällen schließlich zum Vergleich gekommen, so bringt Inv.-Nr. 103 einen Prozeß, der durch richterliches Urteil erledigt wird. Der Nachlaß des Jakob ist auch hier die Streitursache und zwar geht der Streit zwischen Johannes und der Mutter Tapia. Aus dem im Einzelnen ziemlich komplizierten Tatbestande — der Anfang des Papyrus mit dem Datum ist weggebrochen, doch gehört der Text wohl noch ins 6. Jahrhundert — sollen einige interessantere Punkte hervorgehoben werden. So gleich der Anfang des Erhaltenen, wonach zwischen den Ehegatten, Jakob und Tapia, zum mindesten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart war:

ob etwa Gütergemeinschaft ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist bei dieser Sachlage die Auseinandersetzung und Erbteilung zwischen Tapia einerseits, Johannes und Kako andererseits erschwert. Eine *μεσιτεία* führt anscheinend zur Drittelung des Ganzen, was vorhanden ist. Auch schwört die Mutter einen *ὄρκος ἑπακτός* (*jusjurandum delatum*) nichts verborgen zu haben. Aber Vertrauen war in der Familie nicht zuhause. Ein Gerücht, die Mutter habe Vermögensstücke heimlich beiseite geschafft, veranlaßt den Johannes, sich an Menas, den *λαμπρότατος καὶ καθοσιωμένος* (l. καθωσ.) *τοποτηρητῆς τοῦ λιμῆτος* (vgl. Z. 10 f., 28 f.) zu wenden. Dort scheint aber Johannes den Kürzeren gezogen zu haben. Doch kommt die Sache noch einmal vor den Richter unseres Papyrus. Von rechtshistorischem Interesse sind die Beweisregeln, die in papyrologischen Quellen meines Wissens das erstemal begegnen, einmal (Z. 59 f.), daß *τὰ παρ' ἑνὸς δὲ μαρτυρούμενα* (Z. 60) *ὁ νόμος παντελῶς οὐ προσίεται* — dazu Cod. Just. 4, 20, 9 — und die andere Regel in dem vom Richter schließlich gefällten Beweisurteil, daß der Kläger seinen Beweis (Z. 80) *διὰ τριῶν μαρτύρων ἀξιόπιστων* führen soll, die auch ihre Aussagen beedigen müssen (Z. 81: *καὶ ἐνωμότως τοῦτο κατατιθεμένων*).

Der Richter, der seinen Spruch selbstbewußt mit den Worten einleitet (Z. 54 f.): *ἐγὼ δὲ σιωπήσας τὰ ἐκατέρωθεν δικαιολογηθέντα* (Z. 55) *συνορῶ κτλ.*, hat selbst den Papyrus korrigiert (Z. 76 hat der Schreiber das vom Richter zugefügte *KPICIN* vergessen); er bestätigt und anerkennt hierauf die Richtigkeit der Aufzeichnung und gibt das Urteil den Parteien — wohl in Abschrift, während das Original bei den Akten bleibt — hinaus. Z. 82: *τὰ τοίνυν* (Z. 83) *δόξαντά μοι καλῶς ἔχειν ἐπαναγνοὺς τοῖς μέρεσι ἐκδέδωκα*. Er schreibt endlich mit eigener Hand unter das Urteil *ΜΑΡΚΟΣ CΧ ΚΑΘ' Ὁ CΥΝΙΔΙΟΝ ΕΚΡΙΝΑ* \equiv also wohl: *Māρκος σχο(λαστικὸς)*¹⁾ *καθ' ὃ συνῖδον ἔκρινα*.

1) Diese gewiß zutreffende Auflösung des $\Sigma\check{X}$ schlägt mir freundlichst Mitteis vor. Er erinnert auch an *συνῖδον*, *cognovi*. Vgl. auch oben *συνορῶ* Z. 55. Vgl. Cair. Cat. 67002 p. 2 lin. 2.

VI. Kaufverträge und deren Formeln.

Eine Reihe von Papyri bringt Kaufverträge. Die Inv.-Nr. 98, 100, 101, 104 gehören zu den Geschäftspapieren der schon genannten Personen. Kaufobjekt sind Hausanteile, die uns die komplizierten Eigentumsverhältnisse der Bewohner wieder veranschaulichen¹⁾. Inv.-Nr. 106 betrifft den Verkauf eines Ploion mit Bestandteilen und Zubehör, Nr. 107 den Verkauf einer *αὐλή*, auch Nr. 110 a ist ein fragmentierter Grundstückskauf. Die Form der Verträge ist die gewohnte Verkäufererklärung: *venditor emptori χαίρειν. Ὁμολογῶ πεπρακέναι κτλ.* Zuweilen (Inv.-Nr. 98, 101, 106) beschwört der Verkäufer seine Erklärung, doch ist auch in diesen späten Texten der Eid nicht durchwegs eingebürgert. Andererseits beschwören Inv.-Nr. 104, Z. 46 beide Teile die sonst als Verkäufererklärung stilisierte Vereinbarung. Auch in der Beifügung einer Konventionalstrafe und anderer Strafklauseln weichen diese Urkunden von einander ab. So finden sich solche Klauseln in Inv.-Nr. 100, 101, 104, 106, dagegen nicht in den Inv.-Nr. 98, 107 und anscheinend nicht 110 a.

Man muss sich bei diesen byzantinischen Texten durch ein wirres Geranke von Formeln und Phrasen lesen, ehe man vom *ὁμολογῶ* zum *πεπρακέναι* kommt. Sie alle zeigen den Rückgang der Verkehrssicherheit in dem Bestreben allem möglichen Truge vorzubeugen. Der Eid aber auf die übernommene Zusage und die Richtigkeit der abgegebenen Aussage dient der strafrechtlichen und insbesondere der moralischen Verhaftung des Schwörenden. Besondere privatrechtliche Konsequenzen hat er wenigstens bei Verkaufserklärungen nicht²⁾. Ich zitiere Partien eines Beispielen.

Inv.-Nr. 98 heißt es Z. 12 ff.: *Ὁμολογῶ ἐγὼ ἡ προγεγραμμένη Ταπία διὰ ταύτης (Z. 13) μου τῆς ἐγγράφου ὀνιακῆς ἀσφαλείας ἐκοῦσα καὶ (Z. 14) πεπεισμένοι (l. -η) δίχα παντός*

¹⁾ Dazu gehört auch der genannte P. New Pal. Soc. aus dem British Museum. Auch dort sind *most of the parties and witnesses soldiers belonging to local corps in the immediate neighbourhood.*

²⁾ Ich habe das des Näheren schon vor Jahren ausgeführt Ztschr. Sav. Stift. (1902) 23, 256 ff. Neuestens dazu Berger, Strafklauseln 46 f.⁴.

δόλου καὶ φόβου καὶ βίας (Z. 15) καὶ ἀνάγκης καὶ συναρπαγῆς καὶ κολακίας καὶ μηχανῆς (Z. 16) καὶ κακονοίας καὶ κακοηθείας καὶ ἐλαττώματος παντὸς (Z. 17) καὶ τινος φαύλου διανοήματος καὶ πάσης νομίμου (Z. 18) περιγραφῆς ἀλλ' ἐκουσίῳ (l. -α) γνώμῃ καὶ ἀνθαιρέτῳ βουλήσει (Z. 19) καὶ ὀρθῇ διανοίᾳ καὶ καθαρῷ σκόπῳ καὶ ἀνεπιτρέπτῳ λογισμῷ (Z. 20) καὶ ἀμεταθέτῳ βουλήματι καὶ εἰλικρινεῖ συνειδήσει, ἅμα δὲ (Z. 21) καὶ ὀμνύουσα τὸν φορικτὸν καὶ σεβάσμιον ὄρκον τοῦ (Z. 22) παντοκράτορος Θεοῦ καὶ τὴν νίκην καὶ διαμονὴν τῶν (Z. 23) εὐσεβεστάτων ἡμῶν δεσπότην Φλαβίων Τιβερίου Μαυρικίου (Z. 24) καὶ Αἰλείας Κωνσταντίνης τῶν αἰωνίων Ἀυγούστων (Z. 25) καὶ Ἀυτοκρατόρων καὶ μεγίστων εὐεργέτων πεπρακέναι ὑμῖν κτλ. Auch die Objektsbeschreibung läßt an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig. Bei der Preisempfangsbestätigung unterläßt es die Verkäuferin in unserem Papyrus nicht, die Verwendung des Geldes zu besprechen. Dann folgt die *Bebaiosis*, die in unserem Falle lautet (Z. 70 ff.): καὶ βεβαιώσω¹⁾ ὑμῖν τὴν παροῦσαν προᾶσιν πάσῃ βεβαιώσει (71) ἀπὸ παντὸς διὰ παντὸς τοῦ ἐπελευσομένου ἢ καὶ ἀντιποιησομένου (72) καὶ πρὸς ὑμᾶς τοὺς προιαμένους ἀπεντεῦθεν κυριεύειν καὶ (73) δεσπόζειν καὶ διοικεῖν καὶ οἰκονομεῖν καὶ ἀνοικοδομεῖν (74) καὶ πωλεῖν καὶ μεταπωλεῖν καὶ χαρίζεσθαι καὶ τοῖς υἱοῖς καὶ (75) ἐγγόνοις διατάσσειν κτᾶσθαι χρᾶσθαι παντὶ ἀρέσκοντι (76) ὑμῖν τρόπῳ ἀκολύτως (l. ἀκωλ.) τε καὶ ἀνεμποδίστως καὶ μὴ ἐξεῖναί (77) μοι μήτε κληρονόμοις μου μήτε διαδόχοις μήτε διακατόχοις (78) ἐνάγειν ὑμῖν μήτε τοῖς μεθ' ὑμῶν παραλημφομένοις (79) μήτε διαδόχοις μήτε διακατόχοις μήτε ἐγκαλεῖν μήτε ἐγκαλέσειν (80) μητ' ἐπιφυῆναι (?) μήτε παραβῆναι μήτε παρασαλεῦσαι ταύτην (81) μου τὴν προᾶσιν ἐν τῷ νῦν καὶ ἐν μηδενὶ καιρῷ ἢ χρόνῳ (82) κατὰ μηθένα τρόπον ἀφορμῇ μηδεμιᾷ διὰ τὸ ὡς προεῖπον

¹⁾ Das *ὁμολογῶ* liegt auch für einen langatmigen Schreiber doch zu weit zurück, um die Infinitivkonstruktion (*βεβαιώσειν*) fortzusetzen, Zu den verschiedenen Bestandteilen dieser ‚*Bebaiosis*‘, Versprechen der Enthaltung von jedem Angriff seitens des Verkäufers und der Abwehr der Angriffe Dritter, sei nur allgemein hingewiesen auf Rabels grundlegende Untersuchungen, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte (1902). Jetzt vgl. auch Berger, Strafklauseln S. 124 ff.

(83) ἀπεσχηκέναι με παρ' ὑμῶν τελείαν τὴν ἐγκειμένην τιμὴν (84) ἐν νομισματίοις δέκα τὸν δ' ἐπελευσόμενον ὑμῖν ἢ κ(αὶ) ἀντι- (85) ποιησόμενον ἔνεκεν τῆς πράσεως ἢ μέρους αὐτῆς τὸ (86) σύνολον ἐκστήσειν καὶ καθαραποιήσειν ἰδίοις μου ἀναλώμασι (87) καὶ δαπανήμασι. Darauf folgt noch die Ausstellungserklärung der Kaufurkunde: Καὶ πρὸς ὑμῶν ἀσφάλειαν ταύτην (88) ἐξεδόμην τὴν πρᾶσιν κυρίαν οὖσαν καὶ βεβαίαν (89) καὶ ἀρραγῆ καὶ ἀσάλευτον καὶ ἔννομον ἀπανταχοῦ (90) προφερομένην μεθ' ὑπογραφῆς τοῦ ὑπὲρ ἐμοῦ ὑπογρ(άφοντος) (91) καὶ τῶν ἐξῆς μαρτυρούντων καὶ ἐπερωτηθεῖσα (92) κατὰ πρόσωπον (persönlich) ὠμολόγησα.

Bei dieser Ausführlichkeit begreift sich die Länge von Urkunden über ganz einfache Rechtsgeschäfte. Auf den Kontext folgt nach einer eingehenden Subskription erst die Reihe der Zeugenfertigungen. Die Zahl der Zeugen schwankt in diesen Kaufurkunden. Wir finden 3 (Inv.-Nr. 104), 5 (Inv.-Nr. 100, 101), 6 (?) (Inv.-Nr. 110 a), 7 (Inv.-Nr. 98, 107). Über die Zeugenpersönlichkeiten folgen später noch einige Worte.

VII. Geldschulden.

Inv.-Nr. 99 scheint ein Flavius Patermuthios, Sohn des Menas¹⁾, durch *intercessio tacita* für Aurelia Tapia Geld aufgenommen zu haben, wofür ihm diese nun einen Teil ihres Vermögen verpfändet. Drei Zeugen unterschreiben.

Inv.-Nr. 109 ist das Ende eines Schuldscheins, mit der Fertigung des Subskribenten und dreier Zeugen, sowie des Urkundenschreibers.

VIII. Eine Schenkung auf den Todesfall.

Ein inhaltlich sehr interessanter und merkwürdiger Papyrus ist Inv.-Nr. 108. Leider ist der Anfang abgebrochen. Auch ist mir die Lesung noch nicht überall geglückt. Aber der Inhalt ist doch ziemlich sicher bestimmbar. Eine Witwe,

¹⁾ Vermutlich identisch mit dem Aurelius Patermuthios von Nr. 97 und 98, dem Sohn des Menas und Schwiegersohn der Tapia, für die er auch in Nr. 99 eintritt.

Aurelia Maria, macht da eine Schenkung auf den Todesfall¹⁾ an eines ihrer Kinder, verpflichtet es aber (Z. 4 ff.) *ὡς πιστικὸν δυνάμενον τὰς (5) φροντίδας τῆς προσφορᾶς μου καὶ τὰ ἀνθρωποπρεπῆ μου νόμιμα ἐκτελέσ(αι) (6) μετὰ τὴν ἐμὴν τελευτὴν μετὰ πάσης σπουδῆς καὶ ἐπιεικίας*. Weder soll einer der Brüder des beschenkten Kindes es nach dem Todesfall wegen der Schenkung angreifen können, noch soll die Schenkende selbst bei Lebzeiten ihren Sinn ändern (Z. 29) *καὶ ἕτερον γράμμα θέσθαι*, im Widerspruch zu dieser Schenkung²⁾. Ein solches Rechtsgeschäft wäre ungiltig und die Schenkende würde 18 Goldsolidi als Konventionalpoen verwirken. Auch beschwört sie den Vertrag (Z. 34) mit der Formel: *τόν τε παντοκράτορα θεὸν καὶ τὴν ἁγίαν καὶ (35) ὁμοούσιον τριάδα τῶν χριστιανῶν*.

Wir haben es hier mit einer Schenkung auf den Todesfall unter einer Auflage zu tun. Die *νόμιμα μετὰ τὴν τελευτὴν* der Schenkgeberin sind offenbar gottesdienstliche Handlungen, die für das Seelenheil der Verstorbenen³⁾ der Beschenkte veranlassen soll. An die Besorgung des Begräbnisses allein möchte ich nicht denken, weil die Schenkung immerhin bedeutend ist, wenn sie die Hälfte einer *κέλλα*, eines *συμπόσιον*

1) Es liegt kein Testament vor. Die Witwe bezeichnet das Geschäft selbst als *ὁμολογία* (Z. 7, 41) und *ἀποχάρισμα* (sicher Z. 33, 37, auch wohl 29). Auch wahrt es sonst ganz die Form der anderen Veräußerungserklärungen unter Lebenden. Entscheidend gegen die Annahme eines Testaments ist aber die Unwiderruflichkeit der Erklärung (s. nächste Anmerkung).

2) Die Urkunde gewinnt damit Bedeutung für die Frage, ob eine Schenkung auf den Todesfall unwiderruflich gemacht werden könne, ohne dadurch den Charakter einer *donatio mortis causa* zu verlieren. Vgl. Dig. 39, 6, 13, 1. 35, 4, wogegen Dig. 39, 6, 42, 1, auch 39, 6, 16. 30. Über diese Frage, die eine Heranziehung von mehr juristischem Material erheischt, an anderer Stelle. Vgl. einstweilen Girard, Manuel élém. de Droit Rom.⁴ p. 943 n. 3.

3) Vgl. P. Cairo, Cat. 67003 in J. Maspero, Pap. grecs d'Époque Byzant. I (1910) p. 15. Zu *προσφορά* „Stiftung“ — hier natürlich nicht im Sinne der Gründung einer juristischen Person — auch Wilcken, Arch. V, 448 zu Cairo Cat. 67069.

und des Luftraums auf einem Dachanteil betrifft. Es unterfertigen sieben Zeugen, vor ihnen der Subskribent der Frau Maria, nachher der Urkundenverfasser.

IX. Soldaten als Subskribenten und Zeugen.

Eine ganz besondere Bedeutung gewinnen unsere Vertragsurkunden aber durch die Personalien der Parteien, Subskribenten und Urkundenverfasser, vor allem aber der Zeugen. Wie schon angedeutet, führen uns die Texte in die oberägyptischen Garnisonen, besonders nach Syene und Elephantine. Das Studium der byzantinischen Militärverhältnisse wird aber gerade durch derartige Einzelbeobachtungen wesentlich gefördert. Die Kontrahenten, Männer und Frauen, Zivil- und Militärpersonen, suchen sich — meist schreibunkundig — ihren *ὑπογραφεύς* und die Zeugen für ihre Rechtsgeschäfte unter den des Schreibens mehr oder weniger sicheren Soldaten. Meist ist es ein gewöhnlicher *στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης*, wobei *ἀριθμός* die Übersetzung des lateinischen Numerus bedeutet, aber auch der *στρατιώτης λεγιῶνος*, *legionarius*, findet sich daneben, und ebenso der *στρατιώτης τείρων (tiro) λεγιῶνος*, und der *νεόστρατος τείρων ἀριθμοῦ*. Obwohl die Lesung der zuweilen recht schwierigen, auch verwischten Zeugenfertigungen noch nicht erledigt ist, vermag ich außerdem doch schon den *κεντυρίων (centurio)*, den *ὀρδινάριος (ordinarius)*, den schon erwähnten *δρακονάριος (draconarius)*, den *αὐγουστάλιος (augustalis)*, den *ἀπὸ ἀκτουαρίων (ab actuariis)* neben dem *ἀκτῦάριος (actuarius)*, aber auch einen *πρωπόσιτος στρατιώτης ἀριθμοῦ Συήνης* und den *αδιούτωρ (adjutor) ἀριθμοῦ Συήνης* zu nennen. Neu ist dem Papyrologen meines Wissens auch der *στρατιώτης καβαλλάριος ἀριθμοῦ Συήνης*: die wohl älteste Erwähnung des ‚Kavalleristen‘. Es ist bezeichnend für die Rolle, die das Militär in Syene und Elephantine gespielt, daß gegenüber den Soldaten die Privaten als Urkundszeugen sehr zurücktreten.

X. Geistliche als Urkundenzeugen.

Dagegen wundert uns nicht das gelegentliche Auftreten von Geistlichen, so eines *διάκ(ονος) ἐκκλησίας Συήνης* (Inv.-Nr. 98 Z. 102; 107, 45; 108, 49), oder eines *ἀρχιδιάκο(νος) τῆς ἁγίας Μαρίας Συήνης* (Inv.-Nr. 100, 77), auch eines *πρεσβ(ύτερος) ἐκκλ(ησίας) Συήνης* (Inv.-Nr. 107, 47; 110 a, 19. 21).

XI. Urkundenverfasser.

Die Urkundenverfasser nennen sich wiederholt nur mit ihrem Namen. In drei Fällen (Inv.-Nr. 97, 107, 110 a) sind es Geistliche. Inv.-Nr. 97 nennt sich der Diakon¹⁾ auch *συμβολαιογράφος*. 107 und 110 a sind Presbyter die Verfasser. Die Papyri Inv.-Nr. 101 und 108 haben ein *στρατι(ώτης) ἀριθμοῦ Συήνης*, bzw. ein *ἀδιούτ(ωρ) λεγι(ῶνος) Συήνης* verfaßt, also Soldaten.

XII. Ein Militärdokument aus Elephantine.

Ebenfalls einen Soldaten zum Verfasser hat ein ungemein interessanter, das Militärleben betreffender Papyrus, aus dem ich bisher nur oben (S. 7) das Datum mitgeteilt habe. Es ist Inv.-Nr. 105. Der Papyrus bezeichnet sich selbst als *ἀποχή προβατορίας τῆς στρατίας* eines Tiro aus dem Numerus von Elephantine. Das ganze Rekto, gut erhalten, ist von einer Hand geschrieben, der des *ordinarius* und *adjutor* des *numerus* von Elephantine Flavius Macarius Isakiu, der zugleich einer der Aussteller, Subskribent für alle übrigen schriftunkundigen Aussteller und Urkundenverfasser in einer Person ist. Ich teile die Hauptsache aus dem Papyrus mit: (Z. 1 ff.): Ὁ κοινὸς τῶν προτενόντων τοῦ ἀριθμοῦ [τ]ῶν στρατιωτῶν τοῦ φρουρίου Ἐλεφαντίνης διὰ τῶν ἐξῆς (2) ὑπο[γ]ράφειν εὕρισκομένων (freier Raum) Φλ(αυίῳ) Πατερμουθίῳ υἱῶ Δίου νεοστράτῳ τείρονι τοῦ αὐτοῦ (3) ἡμετέρου Ἐλεφαντίνης χαίρειν. Ἐδεξάμεθα τὴν σὴν προβατορίαν μεθ' ἐτέ[ρ]ων ὀνομάτων (4) ἐπὶ τῆς ἐξουσίας τοῦ κυρίου ἡμῶν Φλ(αυίου) Μαριάνου Μιχαηλίου Γαβριηλίου Ἰω-

¹⁾ Wenn es nicht ein Diakonetes ist. Vgl. oben S. 14, N. 1.

άννου Θε[ο]δώρου (5) Γεωργίου Μαρκέλλου Ἰουλιανοῦ Θεοδώρου Ἰουλιανοῦ τοῦ τὰ πάντα ὑπερφουεστάτου στρατηλάτου (6) καὶ πανευφήμου πραιφέκτου Ἰουστινιανῶν σὺν Θ(ε)ῶ δουκὸς καὶ ἀγουσταλί[ο]υ τῆς Θηβαίων (7) χώρας τὴν παρακελευομένην ἡμᾶς καταταγῆναι τὴν σὴν προσηγο[ρί]αν εἰς τὴν ἡμετέραν (8) μάτρικα ἀπὸ καλανδῶν Ἰανουαρίου — es folgt das bereits mitgeteilte Datum: a. 578 —, worauf der κοινός fortfährt: (12) καὶ (13) ἡμεῖς ἔχοντες τὸν φόβον τῆς ἀκαταφρονήτου τῆς ὑμετέρας ἐνδόξου ὑπεροχῆς ἔτοιμοί (14) ἔσμεν πᾶσι τοῖς προστεταγμένοις ἡμ[ῖ]ν τὸ ἱκανὸν ποιεῖν καὶ εἰς τὴν ἀμερ[ι]μνίαν ταύτην σοι (15) πεποιήμεθα τὴν δηλωτικὴν ἔγγρα[φ]ον ἀπόδειξιν τῆς προβατορίας τῆς σῆς στρατίας (16) κυρίαν οὖσαν καὶ βεβαίαν ὡς πρόκ(εῖται). Es folgen die Namen von 8 Soldaten, unter ihnen der des Μακάριος Ἰσακίου, worauf es weiter heißt (Z. 18): ὀρδινάριοι καὶ οἱ λοιποὶ πρόiores ἀριθμοῦ Ἐλεφαντίνης οἱ προκ(είμενοι) κ(αὶ) (19) ἐθέμε[θ]ά σοι ταύτην τὴν ἔγγραφον ἀποχὴν τῆς προβατορίας τῆς σῆς στρα[τ]ίας καὶ στοιχεῖ ἡμῖν πάντα (20) τὰ ἐν αὐτῇ γεγραμμένα ὡς πρόκ(εῖται). Φλ(αύιος) Μακάριος Ἰσακίου ὀρδινάρ(ιος) τοῦ αὐτοῦ ἀριθμοῦ π[α]ρακληθεὶς καὶ ἐπιτραπεὶς (21) ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν γράμματα μὴ εἰδ[ό]των † *Béne βάλεας*. †¹).

(22) δι' ἐμοῦ Φλ(ανίου) Μακαρίου Ἰσακίου ὀρδιναρ(ίου) καὶ ἀδιούτορ(ος) τοῦ αὐτοῦ ἀριθμοῦ ἐγράφη. † *Béne βάλεας*. †

Auf dem Verso steht, teilweise recht schwach noch leserlich, die Inhaltsangabe der Urkunde mit anderer Schrift als das Rekto geschrieben. † Ἀποχὴ προβα[τ]ο[ρ](ίας) τῆς στρα[τ]ί(ας) Πατερμονθί[ου] Δίου νεοστράτ[ου] τείρονος τοῦ ἀριθμοῦ Ἐλεφ[α]ντί(νης).

Für die Bestimmung des Papyrus ist entscheidend die Übersetzung der Worte ἀποχὴ προβατορίας τῆς στρατίας. Προβατορία ist, da an Schafsteuerquittung oder dergleichen (πρό-

¹) Dieses verschnörkelte *bene valeas* ist meines Wissens in den Papyri bisher originell, entspricht aber den anderen Latinismen der Lagersprache. Wilcken liest an der Photographie Z. 21 und 22 *bene baleas*; das l und s seien sicher lateinisch, die anderen Buchstaben dem Latein und Griechischen gemeinsam.

βατον) hier nicht zu denken, wohl ebenfalls als Transskription eines lateinischen Wortes *probatoria*¹⁾ zu deuten. Das kann im Zusammenhang mit der *στρατία* eines Tiro nur den, vom Dux der Thebais ausgestellten Schein über die Aufnahme des Tiro ins Heer bedeuten (Aushebungsschein, Rekrutenschein). Ἀποχή könnte dann nicht auf Geld- oder Sachempfang gedeutet werden, sondern es wird der Empfang des Scheines vom Unteroffizierskollegium bestätigt. Denn so werden wir den κοινὸς τῶν προτευόντων τοῦ ἀριθμοῦ τῶν στρατιωτῶν τοῦ φρουρίου Ἐλεφαντίνης, die sich Z. 18 als πρόορες ἀριθμοῦ Ἐλεφαντίνης bezeichnen, aufzufassen haben. Auf derselben Stufe steht wohl τὸ κοινὸν τῶν καθωσιωμένων πρώτων ἀριθμοῦ Συήνης, dem wir bereits oben (S. 10) begegnet sind²⁾. Flavius Patermuthios wird daraufhin mit Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 578³⁾ in die vom κοινός zu führende Matrikel der Rekruten des Numerus mit anderen (μεθ' ἑτέρων ὀνομάτων (Z. 3)) Kandidaten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt über Auftrag (Z. 4, aber auch 13 f.!) des *dux et augustalis* der Thebais Theodorus Julianus. Diese beiden — unter seinen im Ganzen elf, darunter neun verschiedenen — am Schlusse wiederholten Namen werden seine zwei Hauptnamen gewesen sein⁴⁾.

Es lag nahe genug, bei der fixen Datierung des Amtes des Dux der Thebais mit den vielen Namen an den Flavios Marianos zu denken, von dem Jean Maspero ausführlich⁵⁾ gehandelt hat, und den M. Gelzer⁶⁾ ursprünglich mit dem

1) Vgl. Du Cange Gloss. graec. s. v. Wilcken, dem ich die richtige Deutung dieser eigenartigen Urkunde verdanke, verweist auf die lateinischen Texte BGU II 696, 28 (*tirones probati*) (a. 156) und Oxy. VII 1022 (a. 103). Damals machte die *probatio* der *praefectus Aegypti*, jetzt der Dux der Thebais.

2) Vgl. M. Gelzer, Arch. V, 356³⁾.

3) Dies braucht natürlich nicht genau der Tag zu sein, an dem die Urkunde ausgestellt ist; gleichwohl darf er als Zeit der Abfassung approximativ gelten.

4) So Gelzer, Arch. V, 360 Anm.

5) Bull. de l' instit. franç. d' archéol. orient. VII, 47 ss.

6) Stud. z. byz. Verw. Äg. S. 24, Arch. V, 359 f.⁵⁾

Namen Marianos, dann als Theodoros bezeichnet und später (um 553) ansetzt, als Maspero dies ursprünglich tat (522 oder 537?)¹). Aber bei näherem Zusehen ergab sich die Unwahrscheinlichkeit der Identifizierung wegen der auch nach Gelzers Datierung dann unwahrscheinlich langen Regierungszeit. Ausgeschlossen ist die Identifizierung bei Gelzers Datierung — aber nur bei dieser — immerhin nicht, denn die von Maspero (Bull. p. 57 s.) für 548—553 und 553—x aus Just. Ed. XIII p. 65 erschlossenen Duces Johannes und Horion müssen mit Gelzers meines Erachtens zutreffender Datierung des Edikts in die Indiktion 538/9 natürlich auch entsprechend vordatiert werden. Darnach wird auch die Folge der Duces Masperos zu rektifizieren sein. Denn nach dem Jahre 553, das M. Gelzer als einen Anhaltspunkt der Regierungszeit des Theodoros (= Flavios Marianos Masperos von Cairo 67002) gewonnen hat, ist der nächste Anhaltspunkt die von Maspero (p. 51) zitierte Inschrift von Philae vom 14. Dezember 577: . . . φιλανθρωπία Θεοδώρου τοῦ πανευφήμου δεκουρίωνος καὶ δουκὸς καὶ αὐγουσταλίου τῆς Θεβαίων χώρας . . . Darauf folgt unmittelbar unser Münchener Text, der zeigt, daß am 1. Januar 578 Theodorus Julianus, wie seine beiden letzten Namen lauteten, *dux et augustalis τῆς Θεβαίων χώρας* gewesen ist. Ich zweifle nicht, den Theodorus der Inschrift mit unserem Theodorus Julianus zu identifizieren. Ob der Dux des Münchener Textes aber mit dem Theodorus von Cairo 67002 identifiziert werden darf, ist mir, wie gesagt, sehr unwahrscheinlich. Daß er die in den Aphroditopapyri, soweit ich sehe, nicht vorkommenden Namen Johannes Georgius Marcellus führt, würde gegenüber dem gemeinsamen Hauptnamen Theodorus allerdings nicht sehr in die Wage fallen²).

¹) A. a. O. und Pap. grecs d'Époque Byzantine I, p. 6 zu P. Cairo Cat. 67002. In den Addenda et Corrigenda zur Ausgabe bezeichnet aber schon Maspero Gelzers *conclusions* als *les plus vraisemblables*. Für Gelzer auch Bell, Lond. IV, p. XII s.⁴ und Wilcken, Arch. V, 442.

²) Eine Liste von Statthaltern der Thebais aus früher Zeit 4. Jahrh. n. Chr. mit grundlegenden Beobachtungen über dieses Amt gibt Mitteis, Mélanges Nicole (1905), p. 367 ss. Dazu Wilcken, Arch. IV, 226 f.

Die vollständige Publikation der Papyri, deren gute Erhaltung besonders die Beigabe von möglichst vollständigen Tafeln erheischt, wird binnen Jahresfrist erfolgen können. Über paläographische, sprachliche und sonstige Beobachtungen¹⁾ zu diesen Rechtsurkunden, die dem Juristen ferner liegen, wird dann auch von berufener Seite, Herrn Prof. Heisenberg, gehandelt werden.

Gleichwohl glaubte ich jetzt schon eine Übersicht über das geben zu dürfen, was die Rechtshistoriker von diesen Urkunden erwarten können.

¹⁾ Auch die genaue Kennzeichnung aller nicht vollständig erhaltenen Buchstaben durch Unterstreichung muß der Hauptpublikation vorbehalten bleiben.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die Papyrussammlung in der K. B. Hof- und Staatsbibliothek	3
II. Die byzantinischen Texte	6
III. Datierung	7
IV. Drei Vergleichsurkunden	9
V. Urteil des Markos	16
VI. Kaufverträge und deren Formeln	18
VII. Geldschulden	20
VIII. Eine Schenkung auf den Todesfall	20
IX. Soldaten als Subskribenten und Zeugen	22
X. Geistliche als Urkundenzeugen	23
XI. Urkundenverfasser	23
XII. Ein Militärdokument aus Elephantine	23

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1911

Band/Volume: [1911](#)

Autor(en)/Author(s): Wenger Leopold

Artikel/Article: [Vorbericht über die Münchener byzantinischen Papyri 1-28](#)